

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Generaldirektionen der
Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive
Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche
Büchereien**

Vom 26. Mai 1971 (GVBl. S. 208)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Das bisherige Bayerische Hauptstaatsarchiv Abt. V Staatsarchiv für Oberbayern wird als eigene, der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns unmittelbar nachgeordnete Behörde mit der Bezeichnung „Staatsarchiv München“ errichtet.

§ 2

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien vom 15. Mai 1970 (GVBl. S. 251) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv sowie die Staatsarchive Amberg, Bamberg, Coburg, Landshut, München, Neuburg a. d. Donau, Nürnberg und Würzburg.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend, vom 16. Juli 1921 (BayBS II S. 629),
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung, die staatlichen Archive und die Gemeindearchive betreffend, vom 20. August 1959 (GVBl. S. 219).

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier
Staatsminister

KMBI. 1971, S. 630

**Diplomprüfungsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität
Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg am 27. 10. 1969 beschlossenen, mit KME vom 21. 4. 1971 Nr. I/2 - 6/44 968 genehmigten, ausgefertigten und am 18. 5. 1971 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 19. 5. 1971 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 23. Juni 1971

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim
Ministerialdirektor

KMBI. 1971, S. 630

**Vorläufige Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen
Fakultät der Universität Regensburg**

Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg erläßt auf Grund von § 34 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg in der Fassung vom 5. Juni 1967 die nachstehende vorläufige Prüfungsordnung.

§ 1

Allgemeines

(1) Das Studium der katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg kann mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden. Der Studiengang schließt außer dieser Diplomprüfung eine Zwischenprüfung ein. Zwischenprüfung und Diplomprüfung sind akademische Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem dritten, die Diplomprüfung nach dem neunten Fachsemester abgelegt werden.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich in Methoden der theologischen Wissenschaft eingearbeitet und sich einen Grundstock philosophischer und theologischer Kenntnisse erworben hat. Darüber hinaus soll er zeigen, daß die Fortsetzung seiner theologischen Studien Erfolg verspricht.

(3) In der Diplomprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er mit den Methoden der theologischen Wissenschaft vertraut ist und theologische Kenntnisse erworben hat, die ihn befähigen, selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen.

(4) Bei den mündlichen Teilen der Zwischen- und Diplomprüfung sind Studierende der katholischen Theologie an der Universität Regensburg als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag eines Bewerbers kann die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter ausgeschlossen oder begrenzt werden. Ausgeschlossen ist die Öffentlichkeit jedoch bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der jeweilige Prüfer übt bei mündlichen Prüfungen die Ordnungsgewalt im Prüfungsraum aus.

§ 2

Prüfungsorgane

(1) Für die organisatorische Durchführung der Zwischen- und der Diplomprüfung ist der Prüfungsausschuß verantwortlich.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) Alle habilitierten Vertreter der in §§ 4 Abs. 4 und 12 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsfächer;
- b) drei Vertreter der Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät;
- c) zwei Vertreter der Studierenden der katholischen Theologie der Universität Regensburg, die die Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Zur Behandlung der Prüfungsangelegenheiten von Priesteramtskandidaten eines Bistums oder Ordensangehörigen durch den Prüfungsausschuß wird der Bischof von Regensburg oder ein von diesem bestellter Vertreter zur Mitberatung eingeladen.

(4) Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter wählt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der

in § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind, insbesondere für die Zulassung zur Prüfung, vorbehaltlich weiteren Vorschriften, und für die Festlegung der Termine. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Prüfungen als Beisitzer teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg einen Sekretär bestellen, der auf seine Weisung hin tätig wird und bei den Sitzungen das Protokoll führt.

(6) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für alle Zulassungsfragen gemäß §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1; 8 und 9 Ziff. 1—3, ferner für alle Beschwerdefälle gemäß §§ 5 Abs. 1 Buchst. d, 6 Abs. 13, 10 Abs. 7, 13 Abs. 1. Die in § 2 Abs. 2 Buchst. c genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen bei der Beratung und Beschußfassung über die Beschwerdefälle gemäß §§ 6 Abs. 13, 10 Abs. 7 und 14 Abs. 6 nicht teil, soweit materielle Prüfungsleistungen oder die Tätigkeit der Prüfer zu beurteilen sind.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beratung und Abstimmung sind geheim. Nicht verbeamtete Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit jeweils zur Geheimhaltung über Vorgänge zu verpflichten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß bekannt werden.

(8) Die Fachvertreter sind für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in ihren Disziplinen zuständig.

§ 3

Die Prüfungsbeisitzer

(1) Bei den einzelnen mündlichen Prüfungen sollen Beisitzer anwesend sein. Als Beisitzer sind vorgesehen:

- a) Ein Vertreter der Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät,
- b) ein Vertreter der Studierenden der katholischen Theologie an der Universität Regensburg, die die Zwischenprüfung bestanden haben,
- c) bei Prüfungen von Priesteramtskandidaten eines Bistums oder von Ordensangehörigen der Bischof von Regensburg oder ein von diesem bestellter Vertreter.

Sofern den in Satz 2 Buchst. a bis c genannten Beisitzern nicht die Qualifikation einer Lehrperson im weiteren Sinne zukommt, nehmen sie nicht aktiv am Prüfungs- oder dem anschließenden Notenbildungsprozeß teil.

(2) In Beschwerdefällen gemäß §§ 6 Abs. 13 und 14 Abs. 6 können die Vertreter der Assistenten und Studenten, die an der beanstandeten Prüfung als Beisitzer gemäß § 3 Abs. 1 teilgenommen, sowie Studenten, die den betreffenden Prüfungen gemäß § 1 Abs. 4 beigewohnt haben, in einer angemessenen Frist als Zeugen geladen werden. Grundsätzlich ist der Geladene verpflichtet, der Ladung zu folgen.

§ 4 Die Zwischenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:
1. Ein philosophisch-theologisches Studium von wenigstens drei Semestern an einer deutschen Universität oder Philosophisch-Theologischen Hochschule, davon in der Regel wenigstens das Prüfungssemester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg.
 2. Großes Latinum und Graecum. Sind diese Prüfungen bereits vor Beginn des theologischen Studiums abgelegt, ist auch das Hebraicum erforderlich; andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen, die den Studenten befähigen, das theologische Studium mit Erfolg fortzusetzen.
 3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, einem Kolloquium und zwei (Pro-) Seminaren aus zwei verschiedenen Fachgruppen der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Wahl des Studierenden.
 4. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studierenden befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.

(2) Studiensemester und Studienleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen werden vom Prüfungsausschuß bei Gleichwertigkeit anerkannt. Studien in nichttheologischen Disziplinen können vom Prüfungsausschuß angerechnet werden.

(3) Das Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist mit folgenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten:

1. Angabe der Matrikel-Nummer;
2. Nachweise über den Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1;
3. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 geforderten Sprachkenntnisse;
4. benotete Bescheinigungen über die Teilnahme an den in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen;
5. ggf. Unterlagen über gemäß § 4 Abs. 2 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester oder Studienleistungen;
6. eine Liste jener Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 4 Abs. 6 schriftlich geprüft werden will;
7. eine Liste jener Prüfungsstoffe, für die sich der Bewerber entsprechend der Anlage I vorliegender Ordnung entschieden hat (vgl. § 4 Abs. 5);
8. Bestätigung der Universitätskasse über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (vgl. § 16);
9. ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 4).

(4) Wer die in § 4 Abs. 1 und ggf. Abs. 2 niedergelegten Anforderungen in der Form des § 4 Abs. 3 nachweist, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zugelassen.

(5) Die Fächer der Zwischenprüfung sind:

1. Systematische Philosophie;
2. Philosophiegeschichte;
3. Einleitung in das Alte Testament;

4. Einleitung in das Neue Testament;
5. Alte Kirchengeschichte mit Patrologie;
6. Mittlere und Neue Kirchengeschichte.

Den Umfang des Prüfungsstoffes regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

- (6) Je eine dreistündige Klausur wird geschrieben in den Fächern:
1. Philosophiegeschichte;
 2. Einleitung in das Alte Testament oder Einleitung in das Neue Testament;
 3. Alte Kirchengeschichte mit Patrologie oder Mittlere und Neue Kirchengeschichte.

Dem Bewerber steht die Wahl zwischen den Klausuren aus der Einleitung in das AT oder NT sowie aus der Alten Kirchengeschichte mit Patrologie oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte frei.

Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl.

(7) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je fünfzehn Minuten in allen in § 4 Abs. 5 genannten Fächern, in denen der Bewerber keine Klausur geschrieben hat. In Ausnahmefällen ist eine Über- oder Unterschreitung bis zu fünf Minuten zulässig.

(8) Darüber hinaus kann der Bewerber auf eigenen Wunsch auch in solchen Fächern in der Regel je fünfzehn Minuten mündlich geprüft werden, die bereits Gegenstand der schriftlichen Zwischenprüfung waren. Die dabei erzielten Noten werden jedoch bei der Bildung der Fachnote gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 nicht mitgewertet.

§ 5 Verfahren

- (1)
- a) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt spätestens am Tage des Vorlesungsbeginns jeden Semesters durch Aushang den nächsten Termin einer Zwischenprüfung sowie die Meldefrist bekannt.
 - b) Die Meldefrist beträgt drei Wochen; sie endet spätestens drei Wochen vor Beginn der Zwischenprüfung.
Eine Nachmeldung wird nur in besonderen Fällen zugelassen.
 - c) Wer nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Meldefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die schriftliche Ablehnung seiner Bewerbung erhalten hat, ist zur Zwischenprüfung zugelassen. Der Ablehnungsbescheid gilt am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt; im letzten Fall endet die Frist am darauf folgenden Werktag.
 - d) Nach Zustellung des Ablehnungsbescheids kann der Bewerber innerhalb einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuß befindet vor Beginn der Prüfung über die Beschwerden und unterrichtet unverzüglich den Beschwerdeführenden über das Ergebnis.
 - e) Die Namen der Prüfer und der zugelassenen Bewerber gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Zeit der Prüfungen spätestens fünf Tage vor Beginn der Prüfung bekannt.

f) Wünscht ein Bewerber gemäß § 4 Abs. 8 in einem oder mehreren der Fächer, in denen er eine Klausur geschrieben hat, mündlich geprüft zu werden, teilt er dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Die Verantwortung für die schriftlichen und mündlichen Teile der Zwischenprüfung haben die Fachvertreter je für ihre Disziplin. Sie bestimmen auch die zulässigen Hilfsmittel.

In der Regel führt der Vertreter der Assistenten Protokoll. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät zur Protokollführung herangezogen.

(3) Die Klausuren der Zwischenprüfung finden innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen statt.

(4) Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel drei Wochen nach Beendigung der Klausuren. Die mündlichen Prüfungen erfolgen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen.

§ 6

Bewertung

(1) Die Noten für die Zwischenprüfungsleistungen sind ausschließlich:

1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (mangelhaft), 6 (ungenügend).

(2) Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten der Prüfungsfächer arithmetisch ermittelt.

Es erhalten die Gesamtnote:

Sehr gut	Bewerber mit einer Gesamtnote bis 1,50
Gut	Bewerber mit einer Gesamtnote über 1,50 bis 2,50
Befriedigend	Bewerber mit einer Gesamtnote über 2,50 bis 3,50
Ausreichend	Bewerber mit einer Gesamtnote über 3,50 bis 4,50
Mangelhaft	Bewerber mit einer Gesamtnote über 4,50 bis 5,50
Ungenügend	Bewerber mit einer Gesamtnote über 5,50

(3) Die Prüfung hat vorbehaltlich der Regelung des Abs. 5 und des Abs. 8 Buchst. a bestanden, wer mindestens die Gesamtnote „Ausreichend“ erhält.

(4) Die Noten der Klausuren werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluß der schriftlichen Zwischenprüfung durch Aushang unter Angabe der Matrikel-Nummer bekanntgegeben.

(5) Bleiben die Leistungen eines Bewerbers in zwei oder drei Klausuren unter der Note 4, hat er die Zwischenprüfung nicht bestanden. Er erhält in diesem Fall vor Beginn des mündlichen Teils der Zwischenprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Der Bewerber kann sich frühestens nach einem Semester erneut zur Zwischenprüfung melden.

(6) Nach Abschluß der Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Fachnoten fest, die bis auf eine Dezimalstelle genau ausgerechnet werden.

In den nur mündlich oder schriftlich geprüften Fächern sind die Noten der betreffenden Prüfung die Fachnoten.

In den schriftlich und mündlich geprüften Fächern ist das arithmetische Mittel aus den beiden Teilnoten die Fachnote.

In Fächern mit Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Fachnoten aus dem einfach gewerteten Durchschnitt dieser Leistungen mit dem doppelt gewerteten Ergebnis der Prüfung in dem betreffenden Fach errechnet. Ein Ausgleich durch Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht möglich, wenn der Bewerber in einem Fach die Note 4,5 nicht erreicht hat.

(7) Aus den Fachnoten, die hierbei gleiches Gewicht haben, rechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen genau aus.

Bei Übersetzung der Fach- und Gesamtnoten in Prädikate gemäß Abs. 1 werden Dezimalstellen bis einschließlich 50 hinter dem Komma nach oben auf-, höhere nach unten abgerundet.

(8)

a) Wer in drei oder mehr Fächern nicht wenigstens die Fachnote 4,5 oder in der Gesamtwertung nicht wenigstens die Note 4,50 erreicht, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden. Er erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich begründeten Bescheid. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach einem Semester als ganzes wiederholt werden.

b) Wird die Zwischenprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist eine nochmalige Wiederholung grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Die Prüfung gilt als abgelegt und erstmalig nicht bestanden, wenn ein Bewerber nach der Zulassung aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktritt oder sie nicht vollständig ablegt. Wenn ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktritt oder sie nicht oder nur zum Teil ablegt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein bereits abgeschlossener Prüfungsteil wird jedoch bei der Ablegung der Prüfung längstens bis zum übernächsten Prüfungstermin einschließlich angerechnet. Die Prüfung ist zum nächsten Termin abzuschließen, es sei denn, der Bewerber ist wiederum aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert; die Sätze 1 bis 3 gelten auch für diesen Fall. Der Nachweis der Verhinderung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu erbringen. Die Feststellung, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, und die Feststellung, daß die Prüfung nicht bestanden ist, trifft der Prüfungsausschuß. Er gewährt vor seiner Entscheidung rechtliches Gehör.

Hat ein Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten, gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Abs. 8 Buchst. a letzter Satz bleibt unberührt.

(10) Versucht ein Bewerber bei einer Prüfung zu täuschen, schließt ihn der Fachvertreter oder der Aufsichtsführende von der betreffenden Teilprüfung aus. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden. Abs. 8 Buchst. a letzter Satz bleibt unberührt.

(11) Als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wird ein Fall nach Abs. 10 Satz 1 oder Abs. 11 Satz 1 erst nach der Prüfung bekannt, so bewertet der Prüfungsausschuß den betreffenden Prüfungsteil nachträglich mit „Ungenügend“, berichtigt die Gesamtnote entsprechend und kann in schweren Fällen die Prüfung als nicht bestanden erklären; § 6 Abs. 8 Buchst. a Satz 3 bleibt unberührt; bereits ausgehändigte Zeugnisse werden

ggf. eingezogen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(12) Die Gesamtnote und die Einzelnoten werden dem Bewerber spätestens zehn Tage nach Prüfungsabschluß bekanntgegeben. Die Benachrichtigung erfolgt durch Aushang (Matrikelnummer und Prüfungsergebnisse).

(13) Gegen Vorgänge im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung und gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen kann innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über die Beschwerde befindet der Prüfungsausschuß innerhalb eines Vierteljahres unter Anhörung der an der Prüfung Beteiligten. Ist die Beschwerde begründet, so wird die beanstandete Entscheidung aufgehoben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet unverzüglich schriftlich den Beschwerdeführenden über das Ergebnis.

§ 7

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach ihrem Abschluß durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter ein Zeugnis ausgehändigt. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung und enthält die Fachnoten für die in § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote in Ziffern und Prädikaten.

(2) Über jeden nichtbestandenen Prüfungsversuch fertigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus, der die Einzelnoten und die ggf. noch bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten sowie ggf. einen Hinweis auf die Regelung über die Meldefristen für die Wiederholung enthält.

(3) Die bestandene Prüfung wird durch einen Stempel im Studienbuch des betreffenden Bewerbers vermerkt.

§ 8

Ergänzungsprüfung

(1) Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule eine Zwischenprüfung oder eine andere vergleichbare Prüfung abgelegt, deren materielle Anforderungen nicht mit denen dieser Prüfungsordnung übereinstimmen oder ihm nicht gleichwertig sind, so muß er eine Ergänzungsprüfung ablegen. Sie erstreckt sich auf die Fächer, in denen der Bewerber ganz oder nur teilweise noch nicht geprüft worden ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird in der Regel durchgeführt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6.

§ 9

Die Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die bestandene Zwischenprüfung einer deutschen Katholisch-Theologischen Fakultät oder Philosophisch-Theologischen Hochschule. Über die Anerkennung von vergleichbaren Prüfungen anderer Fakultäten oder Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuß. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen. Ist diese nicht gegeben, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem

Bewerber mit, in welchen Fächern eine Ergänzungsprüfung gemäß § 8 abzulegen ist;

2. ein philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Universität oder Philosophisch-Theologischen Hochschule von wenigstens neun Semestern, von denen wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg belegt worden sind; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend;
3. die erfolgreiche Teilnahme an sechs Seminaren aus wenigstens zwei verschiedenen Fachgruppen der Katholisch-Theologischen Fakultät – zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 geforderten (Pro-) Seminaren. Von diesen können zwei Kolloquien oder Praktika sein. Die Teilnahme an bis zu zwei Seminaren in anderen Fakultäten kann angerechnet werden; hierüber befindet der Prüfungsausschuß;
4. eine mindestens mit der Note 4 bewertete Diplomarbeit gemäß § 10 über eine Frage aus dem Gesamtgebiet der Theologie;
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studierenden befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.

§ 10

Die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, daß der Bewerber die Voraussetzungen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich einwandfrei darstellen kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit vereinbart der Bewerber mit dem Fachvertreter eines von ihm gewählten Faches. Dieser teilt das Thema und das Datum der Vereinbarung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Eine Verlängerung um zwei Monate ist möglich und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(3) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Versicherung über die selbständige Abfassung sowie die ausschließliche Benützung der in ihr bezeichneten Hilfsmittel spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungssemesters unter Angabe des in Aussicht genommenen Prüfungstermins in zwei mit festem Umschlag versehenen Exemplaren* beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(4) Die eingegangenen Diplomarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend an die Fachvertreter zur Begutachtung weitergeleitet.

(5) Über Verfasser, Themen, Ausgabe- und Eingangsdatum sowie Benotungen der Diplomarbeiten wird beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Verzeichnis geführt.

(6) Die gemäß § 6 Abs. 1 erteilte Note für die Diplomarbeit wird vom Gutachter bis zum Beginn der Meldefrist der vom Bewerber in Aussicht genommenen Diplomprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Über die Bewertung der Diplomarbeit erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend schriftlich Bescheid. Konnte die Arbeit nicht wenigstens mit der Note 4 bewertet werden, wird die Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 versagt. Der Bewerber kann in diesem Fall nur einmal die Diplomarbeit in verbesserter Form nochmals vorlegen oder gemäß § 10 Abs. 2 ein anderes Thema vereinbaren. Für den Fall, daß eine gemäß Satz 4 vorgelegte Diplomarbeit erneut die Note 4

*) Die Arbeit muß entweder gebunden, geheftet oder in einem Klemmhefter eingereicht werden.

nicht erreicht, gilt § 6 Abs. 8 Buchst. b entsprechend. Wird die Diplomarbeit endgültig nicht angenommen, so erhält der Bewerber einen Bescheid gemäß §§ 14 Abs. 6 und 7 Abs. 2 darüber, daß er die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(7) Gegen die Benotung der Diplomarbeit kann der Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen nach der Unterrichtung über die Bewertung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Beschwerde einlegen. Der Prüfungsausschuß kann daraufhin bei einem fachlich Zuständigen der eigenen oder einer anderen Fakultät eine gutachtliche Stellungnahme einholen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beschweredescribens entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anhörung des Beschwerdeführeren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Entscheidung des Prüfungsausschusses umgehend schriftlich mit.

(8) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche Hausarbeit für die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, ebenso eine Lizentiats- oder Doktorarbeit oder Teile aus solchen als Diplomarbeit anerkennen. Sie wird unter Berücksichtigung ihrer Verwendung als Diplomarbeit durch den zuständigen Fachvertreter der Katholisch-Theologischen Fakultät neu bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber diese Note umgehend schriftlich mit.

§ 11

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Diplomprüfung ist mit folgenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten:

1. Angabe der Matrikel-Nummer;
2. Nachweis über Zwischenprüfung und Studiengang gemäß § 9 Ziff. 1 und 2;
3. benotete Bescheinigungen über die in § 9 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen;
4. eine Liste der Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 12 Abs. 1 und 2 schriftlich geprüft werden soll;
5. eine Liste jener Prüfungsstoffe, für die sich der Bewerber gemäß den Wahlmöglichkeiten entschieden hat, die ihm die Anlage II zu dieser Ordnung einräumt (vgl. § 12 Abs. 5);
6. Bestätigung der Universitätskasse über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (vgl. § 16);
7. ggf. Nachweise über die in § 9 Ziff. 5 geforderten ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse, sofern sie nicht bereits vor der Zwischenprüfung erbracht worden sind;
8. ggf. Unterlagen über gemäß § 4 Abs. 2 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester oder Studienleistungen.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 12

Anforderungen

- (1) Die Fächer der Diplomprüfung sind:
 1. Exegese des Alten Testaments;
 2. Exegese des Neuen Testaments;
 3. Fundamentaltheologie;

4. Dogmatik;
5. Moraltheologie;
6. Kirchenrecht;
7. Pastoraltheologie;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Religionspädagogik und Katechetik;
10. Christliche Gesellschaftslehre und Religionsoziologie (wird im Rahmen der Moral- bzw. Pastoraltheologie geprüft).

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt vier dreistündige Klausuren, und zwar

1. eine aus dem biblischen Fach (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 und 2);
2. eine in Dogmatik;
3. eine aus einem anderen systematischen Fach (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 6);
4. eine aus einem praktisch-theologischen Fach (§ 12 Abs. 1 Ziff. 7 bis 9).

Darüber hinaus kann sich der Bewerber in beliebig vielen der in § 12 Abs. 1 genannten Fächern schriftlich prüfen lassen.

Für jede Klausur stehen dem Bewerber drei Themen zur Wahl.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je fünfzehn Minuten in den in § 12 Abs. 1 genannten Fächern, in denen der Bewerber keine Klausur geschrieben hat. In Ausnahmefällen ist eine Über- oder Unterschreitung bis zu fünf Minuten zulässig.

(4) § 4 Abs. 8 gilt analog.

(5) Über die materialen Anforderungen der Diplomprüfung in den in § 12 Abs. 1 genannten Fächern informiert die Anlage II zu vorliegender Ordnung.

§ 13

Verfahren

(1) Für die Diplomprüfung gilt § 5 Abs. 1 Buchst. a—f analog.

(2) Für die Diplomprüfung gilt § 5 Abs. 2 analog.

(3) Die schriftlichen und mündlichen Teile der Diplomprüfung finden, nach Fachgruppen geordnet, im letzten Vorlesungs-Monat des Semesters sowie im ersten des folgenden statt; Prüfungstermine während der vorlesungsfreien Zeit sind jedoch nicht ausgeschlossen. Termine und Reihenfolge der Prüfungsteile setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Zwischen dem Tag der letzten schriftlichen und der ersten mündlichen Prüfung einer Fachgruppe liegt in der Regel ein Zeitraum von drei Wochen.

(4) Der Bewerber nimmt ohne besondere Aufforderung an den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen teil, zu denen er gemäß § 12 Abs. 2 und 3 verpflichtet ist oder sich entschieden hat.

§ 14

Bewertung

(1) Für die Diplomprüfung gilt § 6 Abs. 1—4 analog. § 6 Abs. 6 wird mit der Maßgabe entsprechend angewendet, daß die in § 9 Ziff. 3 genannten Seminare in die Fachnote einbezogen werden.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 nicht einbezogen. Sie können jedoch auf Antrag des Bewerbers zusätzlich im Prüfungszeugnis aufgeführt werden.

(3) Wer in mehr als drei Fächern oder in der Gesamtnote nicht wenigstens die Note 4,50 erreicht, hat die Diplomprüfung nicht bestanden. Er erhält durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich einen schriftlich begründeten Bescheid. Die Diplomprüfung kann frühestens nach einem Semester wiederholt werden. Eine neue Diplomarbeit ist nicht erforderlich.

(4) Erreicht ein Bewerber in drei Fächern nicht wenigstens die Fachnote 4,5, ist zum Bestehen der Diplomprüfung eine Wiederholung der nichtbestandenen Prüfungen erforderlich. Diese Wiederholung kann frühestens nach einem Semester erfolgen.

(5) Aus der Note für die Diplomarbeit und allen Fachnoten errechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus der doppelt gewerteten Note für die Diplomarbeit und den einfach gewerteten Fachnoten.

(6) §§ 6 Abs. 7 und 8 Buchst. b und (13) und 7 Abs. 2 gelten analog für die Diplomprüfung.

§ 15

Diplom

Über die bestandene Diplomprüfung wird dem Bewerber spätestens drei Monate nach dem letzten Tag seiner Diplomprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter ein Diplom ausgehändigt. Es trägt das Datum des Tages, an dem der Bewerber den letzten Teil der Abschlußprüfung bestanden hat. Das Diplom berechtigt zur Führung des Titels „Diplom-Theologe“.

(2) Das Diplom enthält die Note für die Diplomarbeit, die Fachnoten für die in § 12 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote in Ziffern und Prädikaten.

§ 16

Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. Für die Zwischenprüfung DM 10,—, für deren Wiederholung DM 5,—;
2. für die Diplomprüfung DM 20,—, für deren Wiederholung DM 10,—. Tritt der Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, so wird ein Betrag von DM 5,— einbehalten.

§ 17

Verbindlichkeit der Prüfungsordnung

(1) Die vorstehende Vorläufige Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat am 27. Oktober 1969 beschlossen und vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung Nr. 1/2 — 6/44 698 vom 21. April 1971 genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe durch den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt in vollem Umfang für die Studierenden, die im WS 1968/69 oder später das theologische Studium begonnen haben.

(3) Die übrigen Studierenden können auf Wunsch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden; dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der vorstehenden vorläufigen Prüfungsordnung die Zwischenprüfung ablegen, gelten die §§ 9 bis 17.

- b) Für die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten der vorstehenden vorläufigen Prüfungsordnung die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, gelten grundsätzlich ebenfalls die §§ 9 bis 17; über eine Reduzierung der Anforderungen von § 9 Ziff. 3 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß.
- c) Für die Studierenden, die vor dem Inkrafttreten der vorstehenden vorläufigen Prüfungsordnung ihr Studium begonnen, aber noch keine Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, gelten grundsätzlich auch die §§ 4 bis 8; über eine Reduzierung der Anforderungen von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß.

Ortsüblich bekanntgemacht am 18. Mai 1971

Bekanntmachung

über Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen

Vom 25. Juni 1971 Nr. II/16 — 4a/59 603

1. Verwendungszweck

Der Freistaat Bayern setzt die mit Wirkung vom 1. Januar 1963 eingeführte Bezugsschussung der Kosten für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen fort. Auf der Grundlage des Bayerischen Landessportplans soll durch die Zuwendungen das Turn- und Sportwesen außerhalb der Schulen gefördert werden. Über die den Turn- und Sportvereinen bereits angehörenden Personen hinaus sollen weitere möglichst breite Schichten der Bevölkerung dazu angeregt werden, regelmäßig den einzelnen Altersstufen angepaßte Leibesübungen zu treiben; Turn- und Sportvereine sollen dazu Übungsstunden unter der Leitung anerkannter Übungsleiter einrichten.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen

2.1 Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf ihre Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2 Übungsstunden können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

2.2.1 Die Zahl der vom Antragsteller veranstalteten förderungswürdigen Übungsstunden muß wenigstens einem Drittel seiner Gesamtmitgliederzahl entsprechen. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Beginn des Abrechnungsjahres, also jeweils der 1. Januar des abgelaufenen Jahres.

2.2.2 Das tatsächliche Beitragsaufkommen des Antragstellers muß so hoch sein, daß es in der Jahressumme wenigstens folgenden Sätzen entspricht:

je Mitglied bis 14 Jahre (Schüler): 12 x 0,50 DM,

je Mitglied bis 18 Jahre (Jugendliche): 12 x 1,00 DM,

je Mitglied über 18 Jahre (Erwachsene): 12 x 1,50 DM.

Das tatsächliche Beitragsaufkommen kann nur das Ist-Aufkommen nach der Jahresrechnung des Vorjahres umfassen, wobei